

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung, Gegenstand und wesentliche Regelungen

Die Große Koalition hat sich vorgenommen, das Gentechnikrecht zu novellieren. Die Regelungen sollen dabei so ausgestaltet werden, dass sie Forschung und Anwendung der Gentechnik in Deutschland befördern. Der Schutz von Mensch und Umwelt bleibt, entsprechend dem Vorsorgegrundsatz, oberstes Ziel des Gentechnikrechts. Die Wahlfreiheit der Landwirtinnen und Landwirte sowie der Verbraucherinnen und Verbraucher und die Koexistenz der unterschiedlichen Bewirtschaftungsformen müssen gewährleistet bleiben.

Dieses Gesetz basiert auf dem Eckpunktepapier der Bundesregierung vom 28. Februar 2007 „Die weitere Novellierung des Gentechnikrechts – Eckpunktepapier für einen fairen Ausgleich der Interessen“. Berücksichtigt wurden ferner die Entschließung des Bundesrates vom 10. März 2006 – Drs. 108/06 (Beschluss) – und weitere Anregungen von Länderseite. Außerdem wurden viele Wünsche und Hinweise in die Überlegungen einbezogen, die von Bürgerinnen und Bürgern sowie Interessenvertretern – sowohl Befürwortern als auch Kritikern der Gentechnik – in zahlreichen Schreiben und Gesprächen vorgebracht worden sind.

Wie schon im Eckpunktepapier dargestellt, treffen im Bereich Gentechnik Chancen und Risiken aufeinander und vertreten die Betroffenen sehr heterogene Positionen.

Umfragen von Meinungsforschungsinstituten und von Eurobarometer zeigen, dass gegenwärtig die Mehrheit der deutschen Bevölkerung gentechnisch veränderte Lebensmittel ablehnt. Damit unterscheidet sich die öffentliche Meinung in Deutschland kaum von der öffentlichen Meinung in anderen europäischen Staaten. Viele Menschen sind besorgt, dass die Gentechnik schädliche Auswirkungen auf ihre Gesundheit oder auf die Umwelt haben könnte. Andererseits ergibt sich ein differenziertes Meinungsbild, wenn nach Anwendungsbereich und Verwendungsart der Gentechnik unterschieden wird. So besteht z.B. gegenüber der Anwendung der Gentechnik für die Medizin eine positive Einstellung in der Bevölkerung.

Die Lebensmittelwirtschaft (Landwirte, Lebensmittelhersteller, Handel) bietet derzeit kaum gentechnisch veränderte Lebensmittel an. Im ökologischen Landbau geht dies auf prinzipielle Überlegungen zurück. Auch sieht die Lebensmittelwirtschaft wegen der Haltung der Mehrzahl der Verbraucherinnen und Verbraucher nur geringe Absatzchancen für gentechnisch veränderte Lebensmittel. Gentechnisch veränderte Futtermittel kommen hingegen häufiger zum Einsatz. Die auf diese Weise erzeugten tierischen Produkte müssen nach geltendem europäischem Gemeinschaftsrecht nicht als gentechnisch verändert gekennzeichnet werden.

Viele Forschungseinrichtungen und Pflanzenzuchtunternehmen setzen hingegen auf gentechnisch veränderte Pflanzen. Die Neuzüchtungen bieten interessante Perspektiven und sollen einen Beitrag in den Bereichen Ernährung, Gesundheit und nachwachsende Rohstoffe leisten. Die wichtigsten Anwendungsbereiche der Grünen Gentechnik liegen derzeit noch in der Entwicklung schädlingsresistenter oder herbizidtoleranter Pflanzen. Eine Vielzahl von Projekten beschäftigt sich aber bereits u.a. mit der Züchtung von Pflanzen mit Umweltstresstoleranzen (Kälte, Trockenheit), mit einer Erhöhung der Effektivität nachwachsender Rohstoffe und der Produktion pharmazeutischer Proteine in Pflanzen. Die am 29. August 2006 von der Bundesregierung beschlossene Hightech-Strategie hat einen Schwerpunkt auf Innovationen in der Pflanzen- und Biotechnologie gesetzt. Im Bereich des Innovationsfeldes „Pflanze: Neue Wege in der Landwirtschaft und Industrie“ liegen Schwerpunkte in der Pflanzengenomforschung und in der Grünen Gentechnik.

Die Bundesregierung ist bemüht, einen fairen Ausgleich der Interessen zu finden. Insofern bedeutet die Ausgestaltung dieses Rechtsbereichs zwangsläufig einen Kompromiss. Im Regelungsbereich des Gentechnikgesetzes gilt hierbei Folgendes:

Anzeigepflicht für bestimmte gentechnische Anlagen

Für Arbeiten in gentechnischen Anlagen werden deutliche Verfahrenserleichterungen vorgenommen. Gentechnische Anlagen sind in vier Sicherheitsstufen eingeteilt (Sicherheitsstufe 1 bis Sicherheitsstufe 4). Erstmalige gentechnische Arbeiten in gentechnischen Anlagen der Sicherheitsstufe 1 sind nur noch anzuzeigen statt anzumelden. Der Betreiber darf dann nach der Anzeige mit den gentechnischen Arbeiten sofort beginnen. Weitere gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 2, also Folgearbeiten zur genehmigten erstmaligen Arbeit, sollen ebenfalls nur anzeigepflichtig sein. Mit der Anzeige werden erleichterte administrative Anforderungen bezüglich der einzureichenden Unterlagen verbunden, soweit dies nach der Richtlinie 90/219/EWG möglich ist.

Ausnahmen für bestimmte GVO in gentechnischen Anlagen

Das Gentechnikgesetz erlaubt für als sicher eingestufte gentechnisch veränderte Mikroorganismen, die in gentechnischen Anlagen verwendet werden, Ausnahmen von den Regelungen

des Gentechnikgesetzes (§ 2 Abs. 2). Diese Ausnahmemöglichkeit wird auf andere GVO, die dieselben Sicherheitsanforderungen erfüllen und in gentechnischen Anlagen verwendet werden, ausgedehnt. Dabei kann wie bei Mikroorganismen auf besondere Aufzeichnungspflichten verzichtet und eine spezifische Meldepflicht eingeführt werden. Die Haftungsvorschriften des Gentechnikgesetzes bleiben wie bei Mikroorganismen unberührt.

GVO-Einträge aus Forschungsfreisetzungen

Auf Vollzugsebene wird eine Verwertung der Ernteprodukte des Nachbarn, die Anteile von gentechnisch veränderten Organismen aus einer Forschungsfreisetzung aufweisen, zugelassen, wenn sichergestellt ist, dass die gentechnisch veränderten Organismen nicht in die Lebensmittel- und Futtermittelkette gelangen und ihre Vermehrungsfähigkeit verlieren (z.B. thermische Verwertung, industrielle Verarbeitung).

Zentrale Kommission für die Biologische Sicherheit

Durch die Gesetzesnovelle von 2004 ist die Zentrale Kommission für die Biologische Sicherheit in zwei Ausschüsse aufgeteilt und die Zahl der Mitglieder nahezu verdoppelt worden. Angesichts der aufgetretenen praktischen Schwierigkeiten werden die beiden Ausschüsse wieder in ein Gremium zusammengeführt; dabei wird der freilandökologische Sachverstand der Kommission personell hinreichend sichergestellt.

Standortregister

Die Betroffenen haben ein berechtigtes Interesse, informiert zu werden, wenn sie mit der Grünen Gentechnik in Berührung kommen. Allerdings ist es in der Vergangenheit wiederholt zu Zerstörungen von Feldern mit gentechnisch veränderten Pflanzen gekommen. Dem Informationsinteresse soll u.a. dadurch Rechnung getragen werden, dass zwar im öffentlichen Teil des Standortregisters nur die Gemarkung angegeben wird, aber jedem, der ein Interesse darlegt und bei dem nicht Tatsachen die Vermutung begründen, dass die Information der Erleichterung einer Feldzerstörung dienen soll, Auskunft über das Grundstück mit Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen erteilt wird; dies gilt insbesondere für die Nachbarn und Imker in der betreffenden Region.

Haftung

Die Haftungsregelung wird präzisiert. Es wird klargestellt, dass die gesamtschuldnerische Haftung nicht über die von der Rechtsprechung im Zivilrecht allgemein anerkannten Fälle hinausgeht. Voraussetzung ist, dass auf Grundlage der geltenden Beweislastregeln nach den tatsächlichen Umständen des Einzelfalls, also insbesondere nach der räumlichen Lage und der Größe der jeweiligen Felder, jeder der Nachbarn die wesentliche Beeinträchtigung verursacht haben kann und sich nur nicht ermitteln lässt, welcher der Nachbarn die wesentliche Beeinträchtigung tatsächlich ganz bzw. zu welchem Anteil verursacht hat.

Von einer Änderung der Definition der wesentlichen Beeinträchtigung wird abgesehen. Vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Nachbarn und seinen Abnehmern, wonach sein Ernteprodukt keine oder deutlich weniger GVO enthält als vom gesetzlichen Schwellenwert toleriert, können kein Anknüpfungspunkt für die Haftung des GVO-Verwenders sein. Andernfalls wäre es in das Belieben der Vertragspartner gestellt, zu Lasten eines Dritten dessen Haftung festzulegen, was den Grundprinzipien des deutschen Haftungsrechts widerspricht. Im Übrigen trägt nach geltendem Recht der GVO-Verwender die Beweislast, dass die Beeinträchtigung unwesentlich ist, also insbesondere der Schwellenwert nicht überschritten wird.

Keiner besonderen Regelung bedarf der Haftungsumfang. Die verschuldensunabhängige Haftung des GVO-Verwenders erfasst nicht alle mit der GVO-Auskreuzung in irgendeinem Zusammenhang zu bringenden Vermögenseinbußen, sondern ist auf die aus der Grundstücksbeeinträchtigung resultierenden Schäden begrenzt.

Gleichstellungspolitische Aspekte sind nicht betroffen.

II. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für den Gesetzentwurf ergibt sich in erster Linie aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 26 Grundgesetz (Untersuchung und künstliche Veränderung von Erbinformationen). Die Gesetzgebungskompetenz für das Standortregister, das insbesondere der Gewährleistung der Koexistenz der verschiedenen Produktionsformen dient, ergibt sich des Weiteren aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 und 17 Grundgesetz (Förderung der landwirtschaftlichen Erzeugung, gewerbliche Verwertung, Handel mit landwirtschaftlichen Produkten). Bezugspunkte bestehen insofern auch zu Artikel 74 Abs. 1 Nr. 20 Grundgesetz (Recht der Lebens- und Futtermittel, Verkehr mit landwirtschaftlichem Saat- und Pflanzgut). Für die Ordnungswidrigkeits- und Haftungstatbestände besteht eine Kompetenz nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 Grundgesetz.

Die bundesgesetzliche Regelung ist auch im Sinne des Artikel 72 Abs. 2 Grundgesetz zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse aus nachfolgenden Gründen erforderlich. Das Gentechnikgesetz regelt bereits seit 1990 in Umsetzung europarechtlicher Richtlinien die inhaltlichen Anforderungen, die Genehmigungsverfahren und die diesbezüglichen Sanktionen hinsichtlich gentechnischer Arbeiten in gentechnischen Anlagen sowie die (experimentelle) Freisetzung von gentechnisch veränderten Organismen und das Inverkehrbringen von Produkten, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten oder

aus solchen bestehen. Eine Neuregelung durch die Länder würde zu einer Rechtszersplitterung mit problematischen Folgen für die rechtliche und wirtschaftliche Einheit des Bundes führen, zumal in den Bundesländern zum Teil unterschiedliche Auffassungen über die Ausgestaltung der Gentechnikpolitik festzustellen sind. Im Interesse sowohl des Bundes als auch der Länder kann eine derartige Gesetzesvielfalt auf Länderebene nicht hingenommen werden.

Darüber hinaus darf der Bundesgesetzgeber die bestehenden Regelungen des Gentechnikgesetzes gemäß Art. 125a Abs. 2 Grundgesetzes ergänzen. Das vorliegende Gesetz nimmt lediglich Anpassungen vor, behält die wesentlichen Elemente der bestehenden Regelung im Gentechnikgesetz bei und lässt das gesetzgeberische Konzept des Gentechnikgesetzes unberührt.

III. Finanzielle Auswirkungen, Kosten für die Wirtschaft

1. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Dem Bund entsteht ein erhöhter Verwaltungsaufwand dadurch, dass das Grundstück der Freisetzung oder des Anbaus von gentechnisch veränderten Pflanzen nicht mehr aus dem öffentlichen Teil des Standortregisters ersichtlich ist, sondern vom Interessierten bei der registerführenden Behörde des Bundes abgefragt werden muss. Die registerführende Behörde hat hierbei zu prüfen, ob Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Informationserteilung der Erleichterung einer Zerstörung von Feldern mit gentechnisch veränderten Pflanzen dienen soll. Die Mehrkosten lassen sich derzeit nicht beziffern und hängen insbesondere davon ab, mit welcher Prüftiefe der Frage einer möglichen Feldzerstörung nachgegangen wird.

Die Möglichkeit, den Datenaustausch zwischen der registerführenden Behörde des Bundes und den Überwachungsbehörden der Länder im automatisierten Verfahren abzurufen, führt mittel- und langfristige zu Kosteneinsparungen auf beiden Seiten.

Die Zusammenlegung der beiden Ausschüsse der Zentralen Kommission für die Biologische Sicherheit in ein Gremium wirkt ebenfalls kostensenkend. Nach der geltenden Rechtslage bestehen die beiden Ausschüsse aus insgesamt 28 Mitgliedern und ebenso vielen Stellvertretern, also aus 56 Personen. Das vorliegende Gesetz sieht hingegen insgesamt 18 Mitglieder und die gleiche Zahl an Stellvertretern vor, also 36 Personen.

2. Sonstige Kosten

Die Umstellung des Anmelde- auf das Anzeigeverfahren für erstmalige gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 1 und für weitere gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 2 ermöglicht den Antragstellern einen früheren Beginn ihrer gentechnischen Arbeiten, was sich kostengünstig für sie auswirkt. Außerdem wird der Umfang der Unterlagen reduziert, die der Überwachungsbehörde vorzulegen sind. Hierdurch wird der Bürokratieaufwand für den Antragsteller erheblich gesenkt.

Das Gesetz stellt außerdem klar, dass Produkte, die geringfügige Spuren von nicht zugelassenen gentechnisch veränderten Organismen enthalten, unter bestimmten Voraussetzungen einer unmittelbaren Verarbeitung durch thermische Verwertung oder industrielle Verarbeitung zugeführt werden können. Auf diese Weise fallen keine Entsorgungskosten an.

Im Übrigen schafft das Gesetz die Rechtsgrundlage dafür, bestimmte gentechnisch veränderte Organismen, die in gentechnischen Anlagen verwendet werden, von den Bestimmungen des Gentechnikgesetzes auszunehmen. Auch hierdurch sind Kostenentlastungen zu erwarten.

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sowie auf die Lohnnebenkosten sind nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Gentechnikgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Folgeänderungen zur Neufassung der Überschriften zu §§ 5, 8, 12 und 27 sowie zur Aufhebung des § 5a.

Zu Nummer 2 (§ 2)

§ 2 Abs. 2 erlaubt für als sicher eingestufte gentechnisch veränderte Mikroorganismen, die in gentechnischen Anlagen verwendet werden, Ausnahmen von den Regelungen des Gentechnikgesetzes. Buchstabe a befreit vom Zwang, in der Rechtsverordnung besondere gentechnikrechtliche Aufzeichnungspflichten vorzuschreiben. Im Einzelfall kann es angemessen sein, auf solche besonderen Aufzeichnungspflichten zu verzichten, insbesondere wenn Fachgesetze

bereits Aufzeichnungspflichten vorsehen. Die spezifische Meldepflicht und die Haftungsvorschriften des Gentechnikgesetzes bleiben unberührt.

Buchstabe b dehnt die Ausnahmemöglichkeit des § 2 Abs. 2 auf andere gentechnisch veränderte Organismen, die dieselben Sicherheitsanforderungen erfüllen und in gentechnischen Anlagen verwendet werden, aus. Dabei kann wie bei Mikroorganismen im Einzelfall auf besondere Aufzeichnungspflichten verzichtet werden und wird eine spezifische Meldepflicht eingeführt. Die Haftungsvorschriften des Gentechnikgesetzes bleiben wie bei Mikroorganismen unberührt.

Zu Nummer 3 (§ 3)

Die Änderung in Buchstabe a dient der semantischen Verbesserung.

In Buchstabe b erfolgt eine orthographische Anpassung zugunsten eines einheitlichen Sprachgebrauchs, vgl. § 3 Nr. 1a Gentechnikgesetz, § 3 Nr. 1, § 6 Abs. 5 Nr. 4, § 7 Abs. 2 Nr. 1, § 7 Abs. 3 Nr. 1 Gentechnik-Sicherheitsverordnung.

Buchstabe c dient der Klarstellung. Die bisherige Regelung könnte dazu führen, dass für mögliche Risiken, die von Nachkommen oder Vermehrungsmaterial des gentechnisch veränderten Organismus ausgehen, z.B. die Mitteilungspflichten nach § 21 nicht mehr bestehen.

Durch Buchstabe d wird klargestellt, dass es sich um allgemeine, auf Ausstattung und Arbeitstechniken gerichtete Sicherheitsmaßnahmen handelt, die nicht ausschließlich auf den Labor- und Produktionsbereich bezogen sind, sondern auch Tierhaltungsräume und Gewächshäuser umfassen. Eine Beschränkung auf Labor- und Produktionssicherheitsmaßnahmen ist nicht sachgerecht. Da biologische Sicherheitsmaßnahmen eine Teilmenge der Sicherheitsmaßnahmen darstellen, werden sie in die Definition mit einbezogen.

Buchstabe e ist eine Folgeänderung zu Buchstabe d.

Zu Nummer 4 (§ 4)

Durch das Gesetz zur Neuordnung des Gentechnikrechts ist die Zentrale Kommission für die Biologische Sicherheit in zwei Ausschüsse aufgeteilt und die Zahl der Mitglieder nahezu verdoppelt worden. Angesichts der aufgetretenen praktischen Schwierigkeiten werden die beiden Ausschüsse wieder in ein Gremium zusammengeführt. Der freilandökologische Sachverstand der Kommission wird personell hinreichend sichergestellt, außerdem wird der wachsenden Bedeutung der Ernährungsphysiologie und der Toxikologie Rechnung getragen.

Zu Nummer 5 bis 8 (§§ 5, 5a, 6 und 7)

Folgeänderungen zu Nummer 4.

Zu Nummer 9 (§ 8)

Gentechnische Arbeiten in gentechnischen Anlagen sind in vier Sicherheitsstufen eingeteilt (Sicherheitsstufe 1 bis Sicherheitsstufe 4). Buchstabe a und c sehen für gentechnische Anlagen und erstmalige gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe S1 nur noch eine Anzeige statt einer Anmeldung vor. Dies erfolgt zur Verfahrensvereinfachung.

Buchstabe b dient der Klarstellung.

Zu Nummer 10 (§ 9)

Buchstabe a, c und d sind Folgeänderungen zu Nummer 9.

Buchstabe b Doppelbuchstabe aa sieht für weitere gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 2 nur noch eine Anzeige statt einer Anmeldung vor. Dies erfolgt zur Verfahrensvereinfachung. Doppelbuchstabe bb nimmt eine stilistische Verbesserung vor.

Zu Nummer 11 (§ 10)

Buchstabe a gleicht den Wortlaut an § 10 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 an.

Buchstabe b bis d sind Folgeänderungen zu Nummer 4.

Zu Nummer 12 (§11 Abs. 1 Nr. 4)

Angleichung an den Wortlaut von § 10 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4.

Zu Nummer 13 (§ 12)

Zu Buchstabe a und b

Folgeänderungen zu Nummer 9 und 10.

Zu Buchstabe c

Mit der Umstellung von der Anmelde- auf die Anzeigepflicht werden erleichterte administrative Anforderungen bezüglich der einzureichenden Unterlagen verbunden, soweit dies nach der Richtlinie 90/219/EWG über die Anwendung genetisch veränderter Mikroorganismen in geschlossenen Systemen möglich ist. Der Katalog zu gentechnischen Anlagen und erstmaligen gentechnischen Arbeiten der Sicherheitsstufe 1 entspricht den Anforderungen von Artikel 7 in Verbindung mit Anhang V Teil A der Richtlinie 90/219/EWG.

Zu Buchstabe d

Der Katalog zu weiteren gentechnischen Arbeiten der Sicherheitsstufe 2 entspricht den Anforderungen von Artikel 9 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang V Teil B der Richtlinie 90/219/EWG. Die zuständige Behörde kann nach § 12 Abs. 3 weiterhin Unterlagen nachfordern, wenn die vorgelegten Unterlagen für eine Beurteilung der gentechnischen Arbeit nicht ausreichen.

Zu Buchstabe e

Folgeänderungen zu Nummer 9 und 10.

Zu Buchstabe f

Folgeänderungen zu Nummer 4.

Zu Buchstabe g

Folgeänderungen zu Nummer 10.

Zu Buchstabe h

Die Umstellung von der Anmelde- auf die Anzeigepflicht hat zur Folge, dass der Betreiber sofort nach Eingang der Anzeige bei der zuständigen Behörde mit den gentechnischen Arbeiten beginnen darf. Die Verfahrenserleichterung soll allerdings nicht dazu führen, dass hierdurch Umwelt und Gesundheit gefährdet werden. Die zuständige Behörde kann daher die Durchführung oder Fortführung der angezeigten gentechnischen Arbeiten vorläufig untersagen, wenn sie zu der Auffassung gelangt, dass fehlende Unterlagen oder eine ggf. erforderliche Stellungnahme der Kommission für die Biologische Sicherheit sicherheitsrelevant im Hinblick auf die in § 1 Nr. 1 genannten Rechtsgüter sind. Sie muss aber 21 Tage nach Eingang der angeforderten Unterlagen oder der Stellungnahme der Kommission endgültig über die angezeigten gentechnischen Arbeiten entscheiden.

Zu Buchstabe i

Folgeänderung zu Nummer 9 und 10.

Zu Buchstabe j

Im Anzeige- und Anmeldeverfahren gibt es keine Konzentrationswirkung gemäß § 22 Abs. 1. Die in § 11 Abs. 1 Nr. 6 genannten anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften sind daher in diesen Verfahren nicht zu prüfen und können damit auch nicht zur Untersagung der gentechnischen Arbeit auf Grundlage des Gentechnikgesetzes führen. Im Übrigen handelt es sich um eine Folgeänderung zu Nummer 9 und 10.

Zu Nummer 14 (§ 15 Abs. 5)

Die Änderung führt die Pflicht des Antragstellers ein, im Genehmigungsverfahren weitere Angaben, Unterlagen oder Proben zu übermitteln, soweit dies zum Nachweis der Genehmigungsvoraussetzungen erforderlich ist.

Zu Nummer 15 (§ 16 Abs. 5 Satz 1)

Folgeänderung zu Nummer 4.

Zu Nummer 16 (§ 16a)

Zu Buchstabe a

Klarstellung. Das Standortregister betrifft nicht nur die Freisetzung, sondern auch den Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen.

Zu Buchstabe b

Doppelbuchstabe aa hebt den frühestmöglichen Zeitpunkt der Mitteilung auf, der sachlich nicht erforderlich erscheint.

Doppelbuchstabe bb präzisiert die Angaben hinsichtlich des Standorts, die der Registerbehörde mitgeteilt werden müssen.

Zu Buchstabe c

Doppelbuchstabe aa hebt den frühestmöglichen Zeitpunkt der Mitteilung auf, der sachlich nicht erforderlich erscheint. Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Doppelbuchstabe bb präzisiert die Angaben hinsichtlich des Standorts, die der Registerbehörde mitgeteilt werden müssen.

Doppelbuchstabe cc stellt klar, dass auch bei einem unverschuldeten Versäumnis der Mitteilungsfrist die Mitteilung in jedem Fall unverzüglich nachzuholen ist.

Zu Buchstabe d

In der Vergangenheit ist es wiederholt zu Zerstörungen von Feldern mit gentechnisch veränderten Pflanzen gekommen. Um diesen widerrechtlichen Aktivitäten vorzubeugen, wird im öffentlichen Teil des Standortregisters künftig nur noch die Gemarkung angegeben, auf der sich das betreffende Feld befindet.

Zu Buchstabe e

§ 16a Abs. 5 gibt jedem Interessierten den Anspruch, Auskunft über das Grundstück, auf dem gentechnisch veränderte Pflanzen freigesetzt oder angebaut werden, zu erhalten. Dieser An-

spruch ist nur dann ausgeschlossen, wenn Anhaltspunkte bestehen, dass die Informationserteilung der Erleichterung einer Feldzerstörung dienen soll. Die Voraussetzungen für eine Auskunft über personenbezogene Daten bleibt unverändert.

§ 16a Abs. 5a räumt den Ländern im Hinblick auf den Verwaltungsvollzug einen umfassenden Zugang zu dem vom Bund geführten Register ein.

Zu Nummer 17 (§ 16b Abs. 1 Satz 2)

Es wird die Möglichkeit eröffnet, dass durch private Absprachen von den Vorgaben im Gentechnikgesetz und in der vorgesehenen Rechtsverordnung über die gute fachliche Praxis bei der Erzeugung gentechnisch veränderter Pflanzen hinsichtlich der wirtschaftlichen Koexistenz abgewichen werden kann. Dies bedeutet, dass der vorgeschriebene Abstand mit Zustimmung des Nachbarn verringert werden kann. Eine solche Absprache darf allerdings nicht dazu führen, dass vorgegebene Mindestabstände gegenüber Dritten oder fachgesetzliche Anforderungen nicht eingehalten werden.

Zu Nummer 18 (§ 17b Abs. 4)

Die Vorschrift stellt klar, dass Produkte, die unterhalb des für sie jeweils geltenden Schwellenwerts liegen und daher nicht als gentechnisch verändert gekennzeichnet werden müssen, von der Pflicht zur Mitteilung an das Standortregister nach § 16a und von der Vorsorgepflicht beim Umgang mit in Verkehr gebrachten Produkten nach § 16b ausgenommen sind. In den meisten Fällen wird dem Verwender des Produkts überhaupt nicht bewusst sein, dass es Spuren von gentechnisch veränderten Organismen enthält. Kennzeichnung, Mitteilungspflicht und Vorsorgepflicht laufen im Ergebnis parallel.

Zu Nummer 19 (§18 Abs. 1 Satz 1 und 2)

Die Änderung ist darauf zurückzuführen, dass das Gentechnikgesetz nicht mehr zwischen Forschungs- und gewerblichen Zwecken differenziert.

Zu Nummer 20 (§19 Satz 2)

Die Streichung erfolgt im Hinblick auf § 16d, der klarstellt, dass es sich bei den genannten Entscheidungen nicht um Nebenbestimmungen handelt.

Zu Nummer 21 (§ 21)

Buchstabe a und b sind Folgeänderungen zu Nummer 9 und 10.

Buchstabe c stellt klar, dass das verfassungsrechtlich begründete Verbot des Zwangs zur Selbstbezeichnung auch für die Mitteilungspflichten gilt.

Zu Nummer 22 (§ 24 Abs. 3 Satz 2)
Folgeänderung zu Nummer 9 und 10.

Zu Nummer 23 (§ 25)

Zu Buchstabe a und b

Die Überwachungsbehörden konnten nach bisherigem Recht nur vom Betreiber die Duldung und Unterstützung behördlicher Maßnahmen sowie zusätzlich vom Projektleiter und vom Beauftragten für die Biologische Sicherheit die Erteilung von Auskünften verlangen. Da der Betreiberbegriff nach § 3 Nr. 7 Personen, die mit in Verkehr gebrachten Produkten umgehen, nicht erfasst, bestand hinsichtlich dieses Personenkreises eine Regelungslücke, die mit der vorliegenden Änderung geschlossen wird.

Zu Buchstabe c

Soweit Behörden im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben mit bereits zum Inverkehrbringen zugelassenen gentechnisch veränderten Organismen umgehen, sollen sie als Annex zugleich die Zuständigkeit dafür erhalten, für die Einhaltung der gentechnikrechtlichen Vorschriften selbst Sorge tragen zu müssen.

Zu Nummer 24 (§ 26)

Zu Buchstabe a

Doppelbuchstabe aa passt die Behördenbezeichnung an den allgemeinen Sprachgebrauch im Gentechnikgesetz, insbesondere in § 31 an.

Doppelbuchstabe bb ist eine Folgeänderung zu Nummer 9 und 10.

Zu Buchstabe b

§ 26 Abs. 5 sieht bislang vor, dass die zuständige Behörde ein Inverkehrbringen zu untersagen hat, wenn die erforderliche Genehmigung nicht vorliegt. Damit ist das Problem, dass die ungenehmigten gentechnisch veränderten Organismen Kontakt zu Menschen und Umwelt haben, noch nicht abschließend gelöst. Es werden sich daher weitere Maßnahmen anzuschließen haben. In der Regel wird eine Beseitigung der gentechnisch veränderten Organismen vorgenommen werden. Für den Fall, dass sich in einem Produkt nur geringfügige Spuren der ungenehmigten gentechnisch veränderten Organismen befinden, die insbesondere aus einer Freisetzung durch Einkreuzung oder andere Einträge hineingelangt sein können, kann eine Form der Beseitigung darin bestehen, dass sie etwa der thermischen Verwertung oder der industriellen Verarbeitung zugeführt werden. Eine Gefährdung von menschlicher Gesundheit und Umwelt muss jedoch ausgeschlossen sein. Es muss sichergestellt sein, dass die gentechnisch ver-

änderten Organismen nicht in die Lebensmittel- und Futtermittelkette gelangen und durch den Verarbeitungsprozess ihre Vermehrungsfähigkeit verlieren.

Zu Nummer 25 (§ 27)

Folgeänderungen zu Nummer 9 und 10.

Zu Nummer 26 (§ 28 Abs. 1)

Die Vorschrift wurde neu gefasst. § 28 Abs. 1 Nr. 2 nimmt auf § 1 Nr. 1 und 2 Bezug und soll auf diese Weise den Informationsfluss zwischen Landesbehörde und Bundesoberbehörde insbesondere dann sicherstellen, wenn die Landesbehörde Informationen gemäß § 21 Abs. 5 und 5a erhalten hat. In § 28 Abs. 1 Nr. 3 wurde die Unterrichtungspflicht auf Verstöße gegen auf Grund des Gentechnikgesetzes erlassene Genehmigungen erweitert. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass nicht nur gegen Auflagen, sondern auch gegen andere Bestimmungen einer Genehmigung verstoßen werden kann. Die nach § 26 angeordneten Maßnahmen werden bereits von § 28 Abs. 1 Nr. 1 erfasst.

Zu Nummer 27 und 28 (§§ 28b und 29)

Folgeänderungen zu Nummer 4.

Zu Nummer 29 (§ 30)

Folgeänderungen zu Nummer 4, 9 und 10. Im Übrigen Anpassung der Behördenbezeichnung an den allgemeinen Sprachgebrauch im Gentechnikgesetz, insbesondere in § 31.

Zu Nummer 30 (§ 31)

Anpassung an die Angabe in der Inhaltsübersicht.

Zu Nummer 31 (§ 36a)

Die Haftungsregelung wird präzisiert. In der Regelung zur gesamtschuldnerischen Haftung werden die „tatsächlichen Umstände des Einzelfalls“, die tatbestandliche Voraussetzung der gesamtschuldnerischen Haftung sind, dahingehend konkretisiert, dass es hierbei insbesondere auf die räumliche Lage und die Größe sowohl des Feldes mit gentechnisch veränderten Pflanzen als auch des beeinträchtigten Feldes ankommt. Hierdurch wird klargestellt, dass die gesamtschuldnerische Haftung nicht über die von der Rechtsprechung im Zivilrecht allgemein anerkannten Fälle hinausgeht. Voraussetzung ist, dass auf Grundlage der geltenden Beweislastregeln nach den tatsächlichen Umständen des Einzelfalls, also insbesondere nach der räumlichen Lage und der Größe der jeweiligen Felder, jeder der Nachbarn die wesentliche Beeinträchtigung verursacht haben kann und sich nur nicht ermitteln lässt, welcher der Nachbarn die wesentliche Beeinträchtigung tatsächlich ganz bzw. zu welchem Anteil verursacht hat.

Zu Nummer 32 (§ 38 Abs. 1)

Folgeänderungen zu Nummer 2, 9 und 10.

Zu Nummer 33 (§ 41)

Durch Buchstabe a wird die Übergangsregelung in § 41 Abs. 1 aufgehoben, die durch Zeitablauf überflüssig geworden ist. Entsprechende Anlagen existieren nicht mehr.

Durch Buchstabe b und c wird die Regelung an die rechtssystematisch richtige Stelle verschoben.

Zu Artikel 2 (Neubekanntmachung)

Die Vorschrift ermöglicht die Bekanntmachung des geänderten Gesetzes.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.